

ÖVE-EN 1, Teil 4 (§ 92)/1985
ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

**Errichtung
von Starkstromanlagen
mit Nennspannungen
bis \sim 1 000 V und \equiv 1 500 V.**

Teil 4: Besondere Anlagen. § 92.
Stromversorgung auf Campingplätzen
und an Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge

DK 621.316.34 : 796-54 : 711.558 : 629.125.1/.2

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß EN

„Elektrische Niederspannungsanlagen“

Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1985 06 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

- (8) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.
- (9) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten – sofern es sich nicht um andere Teile dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik handelt – und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.